

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Weinolsheim
vom 18.01.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahl-/Familiengrabstätten
- IV. Pflege Rasengräber
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Verwaltungs- und sonstige Gebühren und Auslagen
- VII. Ausheben und Schließen der Gräber, sowie Ausbetten und Umbetten von Leichen und Aschen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten¹

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.08.2012 außer Kraft.

Weinolsheim, den 18.01.2018
gez. Gabriele Wagner, Ortsbürgermeisterin

¹ Satzung vom 18.01.2018 in Kraft getreten am 25.01.2018

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Reihen-/ Einzelgrabstätten:

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) | 110,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Einzelgrab) | 205,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 175,00 € |
| 3. Verlängerung des Verfügungsrechtes an einem Kindergrab je Jahr | 5,50 € |

II. Gemischte Grabstätten:

- | | |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 360,00 € |
|--|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahl-/ Familiengrabstätten:

- | | |
|---|----------|
| A) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) ein einstelliges Familiengrabstätte | 375,00 € |
| bb) ein zweistelliges Familiengrabstätte | 750,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 375,00 € |
| dd) Urnenfamiliengrabstätte | 360,00 € |
| ee) Zuschlag für Tieferlegung je Bestattung | 185,00 € |
| B) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. A) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, wird auf volle Jahre aufgerundet für | |
| aa) einstelliges Familiengrabstätte | 15,00 € |
| bb) zweistelliges Familiengrabstätte | 30,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 15,00 € |
| dd) Urnenfamiliengrabstätte | 14,40 € |
| C) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. A und B je Jahr für | |
| aa) einstelliges Familiengrabstätte | 15,00 € |
| bb) zweistellige Familiengrabstätte | 30,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 15,00 € |
| dd) Urnenfamiliengrabstätte | 14,40 € |

IV. Pflege Rasengräber

- | | |
|--|-----------------|
| 1) Verleihung des Nutzungs- und Verfügungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Pflege Rasengrabstätte | <u>900,00 €</u> |
| 2) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für die Pflege Rasengrabstätte | <u>900,00 €</u> |
| 3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für die Pflege einer Rasengrabstätte | <u>60,00 €</u> |

V. Benutzung der Leichenhalle:

1.	Für die Aufbewahrung:	
	a) einer Leiche in einer Kühlzelle je angefangenem Tag	75,00 €
	b) einer Urne je angefangenem Tag	25,00 €
2.	Für die	
	a) Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeier pauschal	100,00 €
	b) Reinigung der Trauerhalle für Trauerfeier pauschal	50,00 €
3.	Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	36,00 €

VI. Verwaltungs- und sonstige Gebühren und Auslagen:

a)	Für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	15,00 €
b)	Für die Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	15,00 €
c)	Für die Umschreibung der Verleihungsurkunde auf einen Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	15,00 €
d)	Für die Genehmigung bzw. Prüfung zur Errichtung von Grabmalen, Grababdeckplatten, Einfriedigungen und dergleichen wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	35,00 €

VII. Erbringung von Friedhofsdiensten

Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch den jeweils beauftragten gewerblichen Unternehmer vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden seitens der Gemeinde an den Unternehmer gezahlt und dem Gebührenpflichtigen als Auslagen in Rechnung gestellt.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde und dem gewerblichen Unternehmer.

a)	Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes einfacher Tiefe mit Bagger	532,80 €
b)	Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes doppelter Tiefe mit Bagger	579,30 €
c)	Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes einfacher Tiefe mit Hand	718,80 €
d)	Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes doppelter Tiefe mit Hand	811,79 €
e)	Ausheben und Verschließen eines Urnengrabes	171,31 €
f)	Ausbetten eines Sarges in normaler Tiefe	1.119,14 €
g)	Ausbetten eines Sarges in doppelter Tiefe	1.444,64 €

h)	Ausbetten einer Urne	341,59 €
i)	Umbetten eines Sarges in normaler Tiefe	1.630,81 €
j)	Umbetten eines Sarges in doppelter Tiefe	2.049,31 €
k)	Umbetten einer Urne	376,64 €
l)	Ausheben und Verschließen eines Kindergrabes	421,40 €
m)	Ausheben und Verschließen eines Grabes für ein totgeborenes Kind	171,09 €
n)	Abfuhr und Entsorgung von überschüssiger Erde inkl. Bodengutachten	165,06 €
o)	Vorbereitung des Grabes zur Beisetzung	31,00 €
p)	Zusätzliche Leistungen, pro Stunde (z.B. das Entfernen alter Fundamente, Abräumen von Gräbern, Öffnen von Gruften, werden anhand eines Rapportzettels im Stundenlohn abgerechnet.)	46,41 €